VERORDNUNG (EG) Nr. 2390/95 DER KOMMISSION

vom 11. Oktober 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3204/93 [2], insbesondere auf die Artikel 7 und 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3239/94 [4], wurden die Durchführungsbestimmungen zu den Vermarktungsnormen erlassen.

Einige Definitionen im Zusammenhang mit Fettlebern von Enten und Herrichtung der Schlachtkörper sollten in Anbetracht der gewonnenen Erfahrungen geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 3 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

   „— Entenlebern: Nettogewicht von mindestens 300 g".

2. (Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 173 vom 6. 7. 1990, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 289 vom 24. 11. 1993, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 143 vom 7. 6. 1991, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 48.